

Ausgabe 07/2017

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Keine Zusätzliche Gebühr bei vorläufiger Einstellung des Verfahrens unter Auflagen im Rahmen der Hauptverhandlung

1. Die Gebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV entsteht nicht, wenn im Rahmen der Hauptverhandlung das Verfahren nur vorläufig nach § 153a StPO und später nach Erfüllung der Auflagen endgültig eingestellt wird.

2. Dass im Falle der Nichterfüllung der Auflage eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden müsste, die durch die endgültige Einstellung vermieden werde, ist kein Gesichtspunkt, der das Entstehen der Gebühr der Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV zu begründen vermag.

AG Bochum, Beschl. v. 22.2.2017 – 97 Ds 242 Js 674/14 – 92/14

I. Der Fall

In der Hauptverhandlung hatte das Gericht das Verfahren nach § 153a StPO vorläufig unter der Auflage eingestellt, einen Geldbetrag zu zahlen. Später wurde der Geldbetrag gezahlt und das Verfahren endgültig eingestellt. Der Verteidiger beantragte daraufhin die Festsetzung seiner Vergütung, darunter auch einer Zusätzlichen Gebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV, die er damit begründete, dass ein neuer Hauptverhandlungstermin entbehrlich geworden sei. Das Gericht hat die Zusätzliche Gebühr abgesetzt.

II. Entscheidung

Wird ein Verfahren in der Hauptverhandlung eingestellt, löst dies keine Zusätzliche Gebühr aus, da Nr. 4141 VV Gebühren nur für die Einstellung außerhalb der Hauptverhandlung vorsieht. Dass aufgrund der vorläufigen Einstellung in der Hauptverhandlung das Verfahren noch nicht beendet war, sondern erst mit Zahlung des Geldbetrags und anschließender endgültiger Einstellung beendet wurde, ist unerheblich. Zwar hätte bei Nichtzahlung eine neue Hauptverhandlung durchgeführt werden müssen. Dies allein vermag jedoch nicht den Anfall einer Zusätzlichen Gebühr zu begründen.

III. Praxistipp

Das AG Bochum stützt sich auf eine Entscheidung des BGH, in der er klargestellt hat, dass die Einstellung unter Auflagen in der Hauptverhandlung keine Zusätzliche Gebühr auslöst.

Die Zusatzgebühr nach Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV fällt nicht an, wenn ein Strafverfahren in der Hauptverhandlung nach § 153a StPO vorläufig eingestellt wird und nach Erbringung der Auflage die endgültige Einstellung erfolgt.

BGH, Urt. v. 14.4.2011 – IX ZR 153/10, AGS 2011, 419 = zfs 2011, 524 = MDR 2011, 1014 = NJW 2011, 3166 = Rpfleger 2011, 631 = JurBüro 2011, 584 = Schaden-Praxis 2012, 88 = RVGprof. 2011, 162 = NJW-Spezial 2011, 637 = RVGreport 2011, 384 = BRAK-Mitt 2011, 299

Keine Zusätzliche Gebühr in der Hauptverhandlung

Rechtsprechung des BGH

Widerspruch zum Gesetzeswortlaut

Mit dem Gesetzeswortlaut ist dies allerdings nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen. Die Einstellung nach § 153a StPO ist eine nicht nur vorläufige Einstellung und damit nicht geeignet, die Zusätzliche Gebühr auszulösen. Erst dann, wenn die Auflage erbracht ist, erfolgt die endgültige Einstellung, die nebst Kostentscheidung ausdrücklich auszusprechen ist (Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl., 2013, Rn 45). Erst diese Einstellung beendet das Verfahren und vermeidet eine neue Hauptverhandlung, die anderenfalls zwingend zu erfolgen hat, wenn die Auflage nicht erbracht wird.

Höhe der Grundgebühr

1. Der Umfang der Akte zum Zeitpunkt der ersten Akteneinsicht ist ein wesentliches Indiz für den Aufwand bei der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall.

2. Ein Aktenumfang von zwölf Seiten ist als sehr gering einzustufen und führt zu einer die Mittelgebühr unterschreitenden Grundgebühr Nr. 5100 VV.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.2017 – 61 Qs 5/17

I. Der Fall

Der vormalige Betroffene hatte die Festsetzung der ihm im Bußgeldverfahren entstandenen Verteidigerkosten beantragt. Geltend gemacht hatte er eine Mittelgebühr i.H.v. 85,00 EUR. Anzuwenden war noch das RVG i.d.F. vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG. Das Gericht hat die Grundgebühr herabgesetzt und lediglich 50,00 EUR berücksichtigt.

II. Entscheidung

Grundsätzlich ist auch im Falle einer durchschnittlichen Ordnungswidrigkeit hinsichtlich der Grundgebühr von der Mittelgebühr auszugehen. Im Einzelfall kann ein höherer oder niedriger Betrag angemessen sein. Im zugrundeliegenden Fall erachtet die Kammer den Ansatz einer Mittelgebühr allerdings für unangemessen.

Wesentliches Indiz für den Aufwand der Einarbeitung in den Rechtsfall ist der Umfang der Akte, der zum damaligen Zeitpunkt lediglich zwölf Blatt betrug (einschließlich eines zweiseitigen Übersendungsschreibens). Der Aktenumfang war daher äußerst gering.

Die Tatsache, dass der Verteidiger auch Einsicht in die Bedienungsanleitung des Messgeräts begehrte, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Bedienungsanleitung ist kein Aktenbestandteil und damit auch nicht Gegenstand der ersten Akteneinsicht. Soweit die Durchsicht der Bedienungsanleitung im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Sache Aufwand erfordert hat, ist dies im Rahmen der Verfahrensgebühr zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der Sache ist auch denkbar gering gewesen. Tatvorwurf war lediglich ein Geschwindigkeitsverstoß mit einer Geldbuße von 80,00 EUR gewesen. Auch die Tatsache der Eintragung eines Punkts im Verkehrszentralregister rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

III. Praxistipp

Die Grundgebühr entsteht für die erstmalige Einarbeitung in den Rechtsfall (Anm. Abs. 1 zu Nr. 5100 VV). Sie gilt also lediglich die erste Entgegennahme der Information und Sichtung des Sachverhalts und Verfahrensstoffes – je nach Zeitpunkt auch die Akteneinsicht – ab. Alle weiteren Tätigkeiten werden durch die übrigen Gebühren abgegolten.

Die Grundgebühr beläuft sich in Bußgeldverfahren für den Wahlanwalt auf 30,00 EUR bis 170,00 EUR. Die Mittelgebühr beträgt 100,00 EUR. Nach der hier noch anzuwendenden Fassung des RVG bis zum 31.7.2013 (§ 60 RVG) betrug der Rahmen 20,00 EUR bis 150,00 EUR. Die Mittelgebühr belief sich auf 85,00 EUR.

Auch die Grundgebühr unterliegt den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG. Es gelten die gesamten Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG. Hier wird man in der Tat dem Umfang der Akten eine entscheidende Bedeutung beimessen, da die Einarbeitung wesentlich vom bisherigen Akteninhalt abhängt. Schwierigkeiten können sich aber auch bereits bei der Einarbeitung ergeben. Diese müssten dann im Rahmen der Begründung der konkreten Gebühr vorgetragen werden.

Auszugehen ist grundsätzlich von der Mittelgebühr

Akteninhalt ist wesentliches Indiz für den Umfang

Studium der Bedienungsanleitung wird durch Verfahrensgebühr abgegolten

Grundgebühr deckt nur die erstmalige Einarbeitung ab

Rahmengebühr

Höhe der Grundgebühr richtet sich nach § 14 RVG

„Streitwertfestsetzungsbeschlüsse“ in Ordnungsgeldverfahren

Regelmäßig liest man in Ordnungsgeldverfahren Beschlüsse wie den folgenden (LG Kiel, Beschl. v. 10.3.2017 – 15 HKO 119/15):

„Gegen den Schuldner ... wird ein Ordnungsgeld i.H.v. 500,00 EUR verhängt, ...

Der Streitwert wird auf 500,00 EUR festgesetzt.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO.“

Solche „Streitwertfestsetzungen“ sind in jeglicher Hinsicht falsch.

I. Unzulässige Wertfestsetzung

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 GKG setzt das Gericht den Streitwert für die Gerichtsgebühren fest, wenn Gerichtsgebühren anfallen und diese sich nach dem Streitwert richten. Daraus folgt, dass ein Gericht nur dann eine Kompetenz zur Streitwertfestsetzung hat, wenn

- Gerichtsgebühren anfallen

und

- diese sich nach dem Streitwert berechnen.

Umgekehrt folgt daraus, dass ein Gericht keine Kompetenz hat, einen Streitwert festzusetzen, wenn entweder keine Gerichtsgebühren erhoben werden oder diese sich nicht nach dem Streitwert richten.

Keine Wertfestsetzung von Amts wegen bei Festgebühren

Soweit im gerichtlichen Verfahren Festgebühren erhoben werden, ist eine Wertfestsetzung von Amts wegen unzulässig.

Bayerischer VGH, Beschl. v. 22.12.2014 – 15 C 14.2514, AGS 2015, 131 = RVGreport 2015, 156

Keine Wertfestsetzung bei wertunabhängigen Gerichtsgebühren

Eine gerichtliche Streitwertfestsetzung nach dem GKG kommt nicht in Betracht, wenn im gerichtlichen Verfahren keine wertabhängigen Gerichtsgebühren erhoben werden.

Bayerischer VGH, Beschl. v. 4.11.2016 – 9 C 16.1684, AGS 2017, 139 = NJW-Spezial 2017, 221

In einem Ordnungsgeldverfahren wird zwar eine Gerichtsgebühr erhoben, allerdings eine Festgebühr nach Nr. 2111 GKG-KostVerz. i.H.v. 20,00 EUR. Die Höhe dieser Gebühr ist damit unabhängig vom Wert des Antrags. Einen Streitwert gibt es hier also nicht. Folglich hat das Gericht auch keinen Streitwert festzusetzen.

War das Familiengericht als Vollstreckungsgericht im Zwangsmittelverfahren wegen verweigerter Auskunft eines Ehegatten tätig, finden gemäß Vorbem. 1.6. S. 1 und 2 FamGKG-KostVerz. in Ansehung der Gerichtsgebühren die Vorschriften des GKG Anwendung. Gemäß Nr. 2111 GKG-KostVerz. wird bei Anträgen auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach § 888 ZPO eine Festgebühr i.H.v. 20,00 EUR erhoben. Einer Wertbestimmung bedarf es in Ansehung der Gerichtskosten daher gem. § 55 Abs. 2 und 1 FamGKG nicht.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 22.9.2015 – 1 WF 197/15, FuR 2016, 179

Aus der Formulierung in § 63 Abs. 1 S. 1 GKG („Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten“) folgt, dass eine Wertfestsetzung nur dann vorzunehmen ist, wenn die in Be-

Streitwertfestsetzung nur bei wertabhängigen Gerichtsgebühren

Keine Wertfestsetzung bei Festgebühren

In der Zwangsvollstreckung fallen Festgebühren an

tracht kommende Gerichtsgebühr nach dem in Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG aufgeführten Kostenverzeichnis überhaupt von einem Kostenstreitwert abhängt. Daran fehlt es, wenn nach Nr. 2111 GKG-KostVerz. eine Festgebühr von 20,00 EUR zu erheben ist.

VG München, Beschl. v. 24.2.2017 – M 5 V 16.5324

Festsetzungen wie im vorliegenden Fall des LG Kiel sind daher gegenstandslos.

Setzt das Gericht im Zivilprozess von Amts wegen einen Streitwert fest, obwohl in dem betreffenden Verfahren keine Gerichtsgebühren anfallen, für die es auf den Streitwert ankäme, ist eine solche Festsetzung gegenstandslos.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 4.2.2009 – 4 W 5/09, AGS 2009, 401 = OLGR 2009, 453 = MDR 2009, 587 = JurBüro 2009, 314 = NJW-RR 2009, 1366

Eine Wertfestsetzung, obwohl keine wertabhängigen Gerichtsgebühren anfallen, ist gegenstandslos und entfaltet auch keine Wirkung für die Anwaltsgebühren.

Bayerischer VGH, Beschl. v. 4.11.2016 – 9 C 16.1684, AGS 2017, 139 = NJW-Spezial 2017, 221

Siehe auch N. Schneider/Thiel, Über die „Wertlosigkeit“ höchstrichterlicher Wertfestsetzungen, NJW 2013, 25.

II. Beschwerdemöglichkeit

Ist ein solcher „Streitwertbeschluss“ ergangen, fragt es sich, ob dagegen überhaupt Beschwerde eingelegt werden kann.

Da der Beschluss an sich gegenstandslos ist, kann er folglich auch niemanden beschweren, was aber Voraussetzung für eine Beschwerde ist. Daher wird zum Teil von der Rspr. bereits die Beschwerdemöglichkeit abgelehnt.

Setzt das Gericht im Zivilprozess von Amts wegen einen Streitwert fest, obwohl in dem betreffenden Verfahren keine Gerichtsgebühren anfallen, für die es auf den Streitwert ankäme, ist eine Beschwerde gegen die Festsetzung unzulässig. Die Partei ist durch eine solche Entscheidung nicht beschwert, und zwar auch nicht im Hinblick auf eventuelle Anwaltsgebühren.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 4.2.2009 – 4 W 5/09, AGS 2009, 401 = OLGR 2009, 453 = MDR 2009, 587 = JurBüro 2009, 314 = NJW-RR 2009, 1366

Die überwiegende Rechtsprechung lässt dagegen eine Beschwerde zu, um zumindest den Rechtsschein eines Wertfestsetzungsbeschlusses zu beseitigen.

Eine unzulässige Wertfestsetzung von Amts wegen ist auf eine Beschwerde hin aufzuheben.

Bayerischer VGH, Beschl. v. 22.12.2014 – 15 C 14.2514, AGS 2015, 131 = RVGreport 2015, 156

Ungeachtet der Gegenstandslosigkeit einer Streitwertfestsetzung ist eine Beschwerde zulässig und führt zur Aufhebung des Streitwertbeschlusses um den Rechtsschein einer Streitwertfestsetzung zu beseitigen.

Streitwertfestsetzungen sind gegenstandslos

Es fehlt an der Beschwer

Rechtsschein ist zu beseitigen

Es ist Beschwerde zu erheben

Anwaltsgebühren richten sich nach dem Gegenstandswert

Maßgebend ist § 25 RVG

Wert des Hauptsacheanspruchs ist entscheidend

Bayerischer VGH, Beschl. v. 4.11.2016 – 9 C 16.1684, AGS 2017, 139 = NJW-Spezial 2017, 221

Praxishinweis

Gegen Streitwertfestsetzungen in Ordnungsgeldverfahren sollte daher grundsätzlich Beschwerde erhoben werden, um den Rechtsschein einer bindenden Wertfestsetzung von vornherein zu beseitigen.

III. Gegenstandswert der Anwaltsgebühren

Im Gegensatz zu den Gerichtsgebühren berechnen sich in Ordnungsgeldverfahren die Anwaltsgebühren nach dem Wert, nämlich nach dem Gegenstandswert (§ 2 Abs. 1 RVG). Hier werden Wertgebühren erhoben, und zwar nach den Nrn. 3309 ff. VV. Es entsteht eine 0,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV und, wenn es zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung kommt, auch eine 0,3-Terminsgebühr nach Nr. 3310 VV.

Da keine Gerichtsgebühren anfallen, greift insoweit nicht die Vorschrift des § 23 Abs. 1 RVG. Wenn es im gerichtlichen Verfahren keinen Streitwert gibt, kann dieser auch nicht für die Anwaltsgebühren gelten. Die regelmäßige Berufung der Gerichte – wie hier im Fall des LG Kiel – auf die Wertvorschrift des § 3 ZPO ist daher schlichtweg unsinnig.

Vielmehr ist die vorrangige spezielle Regelung des § 25 RVG für die Gegenstandswerte in der Zwangsvollstreckung anzuwenden. Danach bemisst sich der Gegenstandswert nach dem Wert, den die Duldung oder Unterlassung für den Antragsteller hat.

§ 25 RVG (Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung)

(1) In der Zwangsvollstreckung, in der Vollstreckung, in Verfahren des Verwaltungszwangs und bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Gegenstandswert

...

3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, ...

(2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung ist damit der Wert des Unterlassungsanspruchs, also des Hauptsacheanspruchs maßgebend, dessen Durchsetzung das Ordnungsgeldverfahren dient.

Maßgebend für die Festsetzung des Gegenstandswertes ist hier die Regelung in § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG. Nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Wert, den die zu erwirkende Unterlassung für den Gläubiger hat. Hierbei handelt es sich nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung des Senats um nichts anderes als um eine Umschreibung für den Wert der Hauptsache bzw. – im Falle der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung – für den Streitwert des vorangegangenen Verfügungsverfahrens (Anordnungsverfahrens) (Senat, Beschl. v. 31.7.2015 – I-4 W 86/14). Festzusetzen ist der volle Anspruchswert und nicht lediglich ein Bruchteil dieses Wertes (Senat a.a.O., m.w.N.).

OLG Hamm, Beschl. v. 14.3.2017 – 4 W 34/16 (std. Rspr.)

1. Durch die Androhung von Ordnungsmitteln soll die Festsetzung von Ordnungsmitteln für sämtliche zukünftigen Verstöße ermöglicht werden. Eine Festsetzung des

Streitwerts auf einen Bruchteil des Hauptsachestreitverfahrens ist abzulehnen (Anschluss OLG Hamm, 8.5.2014 – 4 W 81/13, WRP 2014, 956).

2. Der Festsetzung in Höhe des Hauptsachestreitwerts steht nicht entgegen, dass die Unterlassung bereits mit der notariellen Unterlassungserklärung erwirkt wurde und es nur noch um die Androhung von Ordnungsmitteln geht.

OLG München, Beschl. v. 3.6.2015 – 29 W 885/15, WRP 2015, 1164

1. Die Festsetzung des Gegenstandswertes für die isolierte Androhung von Ordnungsmitteln richtet sich gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG nach dem Wert der zu erwirkenden Duldung (Anschluss OLG Hamm, 8.5.2014 – I-4 W 81/13, WRP 2014, 965).

2. Der Wert der zu erwirkenden Duldung entspricht dem Hauptsachewert. Eine Festsetzung des Wertes auf einen Bruchteil des Hauptsachewertes kommt nicht in Betracht, weil die Androhung von Ordnungsmitteln die Festsetzung von Ordnungsmitteln für sämtliche in der Zukunft liegenden Verstöße gegen das titulierte Unterlassungsgebot ermöglichen soll.

KG, Beschl. v. 22.8.2014 – 5 W 254/14, Magazindienst 2014, 1036

Der Gegenstandswert für ein Zwangsvollstreckungsverfahren, mit dem wegen Verstoßes gegen einen Unterlassungstitel nach § 890 ZPO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden soll, ist auch im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren mit dem Hauptsachewert und nicht in Höhe des festzusetzenden Ordnungsgeldes zu bewerten.

LAG Hamm, Beschl. v. 5.10.2007 – 10 Ta 245/07

So auch die einhellige Auffassung in der Kommentarliteratur:

- AnwK-RVG/Volpert, 8. Aufl., 2017, § 25 Rn 68
- Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, 22. Aufl., 2015, § 25 Rn 36
- Gesamtes Kostenrecht/Thiel, 2. Aufl., 2016, § 25 Rn 17
- Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl., 2017, § 25 Rn 26
- Riedel/Sußbauer/Potthoff, RVG, 10. Aufl., 2015, § 25 Rn 20
- Schneider/Herget/Kurpat, Streitwertkommentar, 14. Aufl., 2015, Rn 6489
- Mayer/Kroiß/Gierl, RVG, 6. Aufl., 2013, § 25 Rn 23

Demgegenüber wird von einem Teil der Rspr. ein Bruchteil angesetzt. In einem Verfahren auf Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach § 890 Abs. 1 ZPO bemisst sich der Gegenstandswert nach dem Wert, den die zu erwirkende Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat. Das maßgebliche Interesse des Gläubigers entspricht grundsätzlich nur einem Bruchteil des Hauptsachewertes, den der Senat regelmäßig mit einem Drittel ansetzt.

OLG Celle, Beschl. v. 23.4.2009 – 13 W 32/09, NdsRpfl 2009, 218 = OLGR 2009, 657

Für den Fall des § 890 Abs. 1 ZPO ist bei der Gegenstandswertfestsetzung im Regelfall von einem Bruchteil des Wertes der Hauptsache auszugehen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.1.2013 – I-20 W 137/12

Diese Rspr. ist jedoch unzutreffend und entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage. Die gesetzliche Regelung ist eindeutig. Abzustellen ist auf den „Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat“ und nicht auf den Wert, den der Verstoß hat.

Einhellige Auffassung der Kommentarliteratur

Mindermeinung nimmt Bruchteil an

Argumentiert wird häufig, der Wert des Erfüllungsinteresses sei nur bei der Vollstreckung zur Vornahme einer Handlung nach § 888 Abs. 1 ZPO maßgebend; ein Unterlassungsanspruch unterscheide sich aber von dem auf ein positives Tun gerichteten Anspruch dadurch, dass er nicht durch einen einmaligen Akt endgültig erfüllt werden könne, sondern auf einen Dauerzustand zielen, während dessen die verbotene Handlung nicht vorgenommen werde; das konkrete Vollstreckungsverfahren könne daher niemals dazu führen, dass der Anspruch endgültig erfüllt sei. Vielmehr könne, indem ein in der Vergangenheit liegender Verstoß geahndet werde, nur darauf hingewirkt werden, dass ein solcher Verstoß in Zukunft unterbleibe. Dementsprechend könne auch der Streitwert für das konkrete Vollstreckungsverfahren regelmäßig nur einen Bruchteil des Hauptsachestreitwerts ausmachen (so insbesondere OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.1.2013 – I-20 W 137/12).

Diese Argumentation ist schon deshalb unzutreffend, weil die gesetzliche Regelung des § 25 Abs. 1 Nr. 3 RVG keinen Unterschied zwischen den Werten einer zu erwirkenden Handlung, Duldung oder Unterlassung macht.

Abgesehen davon hinkt der Vergleich zu § 888 ZPO. Auch die Vollstreckung nach § 888 ZPO führt nicht unbedingt zur Erfüllung. Wenn der Schuldner nicht erfüllt, wird ein zweites Zwangsgeld verhängt und gegebenenfalls noch ein drittes und schließlich Zwangshaft. Auch hier sind wiederholte Vollstreckungen auf Erfüllung möglich, die aber unstreitig keinen Wertabschlag rechtfertigen.

Die Vollstreckung eines Ordnungsgelds dient zudem ausschließlich der Durchsetzung des Hauptanspruchs. Sie ist nicht Strafe, was sich daran zeigt, dass eine Beitreibung nicht mehr zulässig ist, wenn der Unterlassungsanspruch – etwa aufgrund von Zeitablauf – nicht mehr besteht.

Ein Ordnungsmittelbeschluss ist aufzuheben, wenn der zugrunde liegende Unterlassungstitel befristet war und die Zuwiderhandlung zwar noch vor Ablauf der Befristung begangen worden ist, die Frist aber im Zeitpunkt der Vollstreckung abgelaufen war.

OLG Celle, Beschl. v. 21.1.2013 – 21 WF 318/12, FamRZ 2013, 1758 = FamFR 2013, 161

Gerade das zeigt, dass es sich nicht um eine echte „Strafe“ handelt, sondern um ein Druckmittel zur Durchsetzung der zukünftigen Erfüllung des Unterlassungsanspruchs.

Es ist zudem ein allgemeiner Grundsatz, dass in allen Vollstreckungsverfahren der Wert des Hauptsacheanspruchs, der durchgesetzt werden soll, maßgebend ist. Die geringere Bedeutung eines Vollstreckungsverfahrens wird bereits durch die geringeren Gerichts- und Anwaltsgebühren berücksichtigt. Ein weiterer Abschlag beim Gegenstandswert ist nicht vorzunehmen.

Wenn das Gesetz in Vollstreckungssachen nicht vom vollen Wert der durchzusetzenden Forderung ausgehen will, dann ist dies ausdrücklich angeordnet, so z.B. in § 25 Abs. 2 RVG für Schuldnerschutzanträge, wo gerade nicht der volle Wert der Forderung gilt, sondern auf das Interesse des Schuldners abzustellen ist. Im Übrigen gilt jedoch der volle Wert der zu vollstreckenden Forderung.

IV. Die Wertfestsetzung

Den Gegenstandswert für die Anwaltsgebühren (siehe III.) hat das Gericht festzusetzen, allerdings nach § 33 Abs. 1 RVG nur auf Antrag eines Beteiligten, also auf Antrag einer Partei oder eines beteiligten Anwalts.

Für Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 888 ZPO bedarf es aufgrund der Festgebühr nach Nr. 2111 GKG-KostVerz. keiner Wertfestsetzung. Eine Festsetzung des Werts der anwaltlichen Tätigkeit setzt einen entsprechenden Antrag voraus.

Wertfestsetzung erfolgt durch Gericht

OLG Naumburg, Beschl. v. 21.7.2014 – 10 W 34/14, AGS 2015, 523

Eine Festsetzung dieses Gegenstandswerts von Amts wegen kommt nicht in Betracht und ist nicht zulässig. Ein Gericht hat keine Kompetenz, den Gegenstandswert für die Anwaltsgebühren von Amts wegen festzusetzen. Es bedarf hier stets eines Antrags. Die Festsetzung findet dann auch nur im Verhältnis zwischen Antragsteller und Antragsgegner statt.

Gegen die Wertfestsetzung des Gerichts kann der Anwalt aus eigenem Recht nach § 33 Abs. 3 RVG Beschwerde einlegen, sofern der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Der Wert des Beschwerdegegenstands berechnet sich nach der Differenz der Vergütung aus dem festgesetzten Wert zu der Vergütung aus dem beantragten Wert zuzüglich Umsatzsteuer.

Praxishinweis

Da in manchen Fällen in Anbetracht des geringen Gebührensatzes der Anwaltsgebühren (0,3) der erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht wird, sollte bereits im Festsetzungsantrag auf die zutreffende Rechtsprechung Bezug genommen und vorsorglich beantragt werden, gegebenenfalls die Beschwerde zuzulassen. Dies erscheint deshalb geboten, da vielen Richtern nicht bekannt ist, dass sie die Beschwerde zulassen können.

Gegen Entscheidungen des LG als Beschwerdegericht ist darüber hinaus die weitere Beschwerde zum OLG möglich, sofern das LG die Beschwerde zugelassen hat (§ 33 Abs. 6 RVG).

Eine Beschwerde zum BGH ist nicht statthaft (§ 33 Abs. 4 S. 3 RVG).

Eine Rechtsbeschwerde zum BGH sieht das RVG ohnehin nicht vor.

Das Festsetzungsverfahren ist gebührenfrei (§ 33 Abs. 9 S. 2 RVG).

In der Beschwerde und der weiteren Beschwerde wird gem. § 1 Abs. 4 GKG jeweils eine Gerichtsgebühr nach Nr. 2121 GKG-KostVerz. i.H.v. 30,00 EUR erhoben, soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.

Eine Kostenerstattung in den Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen (§ 33 Abs. 9 S. 2 RVG).

VI. Anwaltsvergütung

Da es sich um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung handelt, richtet sich die Vergütung des Anwalts nach Teil 3 Abschnitt 3 VV, nach den Nrn. 3309, 3310 VV. Dass das Verfahren vor dem Prozessgericht stattfindet, ist insoweit unerheblich und rechtfertigt nicht die Gebühren der Nrn. 3100 ff. VV.

Zu beachten ist, dass jede Verurteilung zu einem Ordnungsgeld nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 RVG eine eigene Gebührenangelegenheit auslöst, in der die Gebühren und Auslagen erneut anfallen.

Wird gegen mehrere Schuldner jeweils ein Ordnungsgeld beantragt, liegen mehrere Angelegenheiten vor, so dass der Anwalt die Gebühren jeweils gesondert erhält (KG, Beschl. v. 27.6.2003 – 1 W 126/03, AGS 2003, 543 = JurBüro 2004, 46 = KGR 2004, 93 = BRAGOreport 2003, 175).

Festsetzung nur auf Antrag

Weitere Beschwerde gegen LG ist möglich

Beschwerdeverfahren kann Gerichtsgebühr auslösen

Kostenerstattung ist ausgeschlossen

0,3-Gebühren nach Nrn. 3309, 3310 VV

Jedes Ordnungsgeldverfahren ist eigene Gebührenangelegenheit

Nachsendung kann zur doppelten Aktenanlage führen

Keine Prüfungspflicht des Gerichts

Anders bei Verschulden des Gerichts

Gerichtsgebühren bei doppelter Klageeinreichung

Häufig kommt es vor, dass Klageschriften vorab per Telefax eingereicht werden. Ob dies immer erforderlich und sinnvoll ist, mag dahinstehen. Sind Verjährungsfristen oder Ausschlussfristen zu beachten, bietet sich die Übersendung vorab an, um für den fristgerechten Zugang zu sorgen und später auch einen Nachweis in den Händen zu haben, dass die Klageschrift rechtzeitig eingegangen ist.

Wird dann das Original später hinterhergeschickt, kommt es bei Gericht gegebenenfalls zur doppelten Anlage eines Verfahrens und damit auch zur doppelten Erhebung der Gerichtsgebühr der Nr. 1210 GKG-KostVerz. Dies ist grundsätzlich auch zutreffend. Wird eine Klageschrift doppelt eingereicht, ohne dass das Gericht dies erkennen kann, und werden daraufhin bei Gericht zwei Verfahren angelegt, so fallen die Gebühren auch gesondert an. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, eine der Klagen zurückzunehmen und damit eine der beiden Gerichtsgebühren auf 1,0 zu mindern (Nr. 1211 GKG-KostVerz.). An dem Anfall der doppelten Gerichtsgebühr lässt sich jedoch grundsätzlich nichts ändern.

Ein Gericht ist nicht verpflichtet, bei Eingang einer Klage zu prüfen, ob bereits eine Übersendung vorab per Telefax vorliegt.

Auch bei versehentlich doppelter Einreichung der Klageschrift ist grundsätzlich die jeweilige Verfahrensgebühr nach Nrn. 1210, 1211 GKG-KostVerz. fällig. Die klagende Partei kann nicht erwarten, dass die Eingangsstelle des Gerichts eine inhaltliche Prüfung des jeweiligen Streitgegenstands vornimmt, um Doppelvorgänge zu erkennen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 2.12.2016 – 18 W 235/16, AGS 2017, 120 = NJW-RR 2017, 448 = RVGreport 2017, 117 = NJW-Spezial 2017, 187 = NJW 2017, 1486

Reichen die Prozessbevollmächtigten einer Partei versehentlich zweimal dieselbe Klageschrift mit Gebührevorauszahlung zeitlich versetzt bei Gericht ein, so ändert dies nichts an der zweifachen Entstehung der Gerichtsgebühr für das Verfahren im Allgemeinen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4.5.1999 – 10 W 45/99, AGS 2000, 58 = JMBI NW 2000, 58 = OLGR 1999, 366 = JurBüro 1999, 485 = MDR 1999, 1156 = NJW-RR 1999, 1670

Soweit hier die Entscheidung des OLG München häufig als gegenteilige Auffassung zitiert wird, ist dies nicht zutreffend.

Für eine wiederholte, mit identischer Klageschrift eingereichte Klage können über die schon für die erste Klage bezahlten Gerichtsgebühren hinaus keine weiteren Gerichtsgebühren gefordert werden.

OLG München, Beschl. v. 25.4.2001 – 11 W 1220/01, AGS 2001, 280 = OLGR 2001, 221 = MDR 2001, 896 = JurBüro 2001, 536

Dort verhielt es sich so, dass die Geschäftsstelle auf mehrfache Anfrage erklärt hatte, die Klageschrift sei nicht eingegangen, so dass diese erneut übersandt wurde. Im Nachhinein hatte sich dann herausgestellt, dass die erste Klage doch eingegangen war. Hier waren also auch die Gerichtsgebühren zweimal angefallen. Allerdings lag insoweit eine unrichtige Sachbehandlung zugrunde, so dass die Gerichtsgebühr wegen unrichtiger Sachbehandlung ein zweites Mal nicht erhoben werden durfte (§ 21 GKG).

Wer vermeiden will, dass ein Verfahren doppelt angelegt und damit die Gerichtsgebühr doppelt erhoben wird, sollte zum einen unbedingt darauf achten, dass bei der Übersendung vorab

per Telefax bereits in der Adressierung darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Übersendung vorab per Telefax handelt und dass das Original folgt.

Noch wichtiger ist es allerdings, dass in der „Nachsendung“ – am Besten in der Adressierung – vermerkt wird, dass eine Übersendung vorab per Telefax bereits erfolgt ist, damit die Posteingangsstelle den Eingang nicht als neues Verfahren betrachtet, sondern zu dem alten Verfahren aufnimmt.

Alternativ bietet sich an, der Klageschrift ein Vorblatt anzuheften und in diesem Anschreiben darauf hinzuweisen, dass die nachfolgende Klageschrift bereits per Telefax übermittelt worden ist und gebeten wird, das Original zur betreffenden Akte zu nehmen.

Das gleiche Problem kann sich auch dann stellen, wenn zunächst ein PKH-Antrag gestellt worden ist und dann nach PKH-Bewilligung das Original der Klageschrift übermittelt wird. Auch hier muss kenntlich gemacht werden, dass es sich nicht um ein neues Verfahren handelt, sondern um die Klage zum betreffenden PKH-Verfahren. Es sollte also zumindest das Aktenzeichen des PKH-Verfahrens angegeben werden oder auch hier der Klageschrift ein Blatt vorgeheftet werden, aus dem sich ergibt, dass es sich hierbei um die Klageschrift zu dem bereits eingeleiteten PKH-Verfahren handelt.

Nachsendung als solche kennzeichnen

Vorherige PKH-Bewilligung kenntlich machen

Reicht eine Partei ihre Klage ohne Bezugnahme oder Hinweis auf die bereits erfolgte PKH-Bewilligung ein, kann eine unrichtige gerichtliche Sachbehandlung nicht darin gesehen werden, dass die Sache neu eingetragen wird, was zum Anfall von Gerichtsgebühren führt, die von der Partei trotz der anderweitig erfolgten PKH-Bewilligung gezahlt werden müssen.

OLG Koblenz, Beschl. v. 11.1.2011 – 14 W 14/11, GuT 2011, 170 = MDR 2011, 1135 = JurBüro 2011, 538 = RVGreport 2011, 439

Reicht eine Partei ihre Klage ohne Bezugnahme oder Hinweis auf die bereits erfolgte PKH-Bewilligung ein, kann eine unrichtige gerichtliche Sachbehandlung nicht darin gesehen werden, dass die Sache neu eingetragen wird, was zum Anfall von Gerichtsgebühren führt, die von der bedürftigen Partei trotz der anderweitig erfolgten PKH-Bewilligung zu zahlen sind.

OLG Koblenz, Beschl. v. 6.2.2014 – 14 W 71/14, AGS 2015, 332 = JurBüro 2015, 95 = RVGreport 2015, 78

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen